



Mit der Eheschliessung nach ZGB wird die Ehefrau weitgehend dem Ehemann unterstellt. Sie muss den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes übernehmen, ohne Zustimmung des Mannes darf sie keinen Beruf ausüben, und sie wird zur Haushaltsführung verpflichtet. (Seite 25)

Der Redaktion des Magazins fiel eine 1973 erschienene Dissertation auf, deren Lektüre sich als spannend erwies. Der Titel: «Die Uno-Menschenrechtskonventionen und die rechtliche Stellung der Frau in der Schweiz». (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Schulthess, Polygraphischer Verlag, Zürich.) Die Autorin: Die Zürcher Juristin Margareta Haller-Zimmermann. Die Arbeit vergleicht das schweizerische Recht mit den beiden Menschenrechtskonventionen, die im Jahr 1966 von den Vereinten Nationen verabschiedet und von der Schweiz noch nicht unterzeichnet worden sind. Für verschiedene Rechtsgebiete (Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht, Familienrecht usw.) wird geprüft, ob in der Schweiz hinsichtlich der Stellung der Frau die Anforderungen erfüllt sind, die in diesen beiden internationalen Konventionen genannt werden.

Im Verlauf der Arbeit stellte sich – zum Teil unerwartet für die Autorin, wie sie selber sagt – ein Thema als zentral heraus: dass nämlich die gesellschaftliche Diskriminierung der Frau zum grössten Teil durch die (auch rechtlich verankerte) Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau in der Familie bedingt ist.

Wir baten die Autorin, diesen Aspekt ihrer Arbeit für unsere Leser zusammenzufassen und die Schlüsse, die sich daraus ergaben, aufzuzeichnen. Eine Utopie? Das sei dem Leser zur Beurteilung überlassen. Uns scheinen die Ausführungen von Margareta Haller-Zimmermann in der gegenwärtig emotional aufgeheizten Diskussion über die Stellung der Frauen in der Schweiz nicht nur ein sehr sachlicher Beitrag zu sein, sondern auch handfest auf gangbare Wege in die Zukunft zu weisen.

MARGARETA HALLER-ZIMMERMANN

# Beeinflusst das Recht die Stellung der Frauen in unserer Gesellschaft?

Die Diskussion um die gesellschaftliche Stellung der Frau ist in vollem Gange. Inwieweit wird die Rolle der Frau in ihrer gesamten gesellschaftlichen Bedeutung durch die Rechtsordnung überhaupt vorgegeben und beeinflusst? Die Frage ist auch deswegen aktuell, weil sich das Familienrecht – ein für die Rechtsstellung der Frau relativ massgeblicher Teil des Zivilgesetzbuches – in Revision befindet. Die folgenden Ausführungen sind ein Versuch, das Ausmass des Einflusses aufzuzeigen, den die rechtliche Ordnung auf die Stellung der Frau ausübt.

## 1 Von welchem Bild der Frau geht das schweizerische Recht aus?

Zunächst ist zu fragen, ob die schweizerische Gesetzgebung überhaupt von einem bestimmten Bild der Frau ausgeht.

Ein Blick auf die Regelungen des Familienrechtes, insbesondere des seit 1912 bis

heute unverändert geltenden Eherechtes, lässt diese Frage schnell und eindeutig beantworten: Mit der Eheschliessung nach ZGB wird die Ehefrau weitgehend dem Ehemann unterstellt. Sie muss den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes übernehmen, ohne Zustimmung des Mannes darf sie keinen Beruf ausüben, und sie wird zur Haushaltsführung verpflichtet. Demgegenüber steht es dem Ehemann zu, den Wohnort für beide Ehegatten zu bestimmen, und der Ehemann wird verpflichtet, für den finanziellen Unterhalt der Familie aufzukommen. Die Kompetenzabgrenzung zwischen den Ehegatten ist dementsprechend eine ziemlich klare: Alles was die finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Familie gegen aussen betrifft, obliegt dem Ehemann; so steht diesem zum Beispiel auch das Recht zu, das Vermögen der Ehefrau selbst zu verwalten, allerdings mit Ausnahme der Vermögensteile aus Berufs-

einkommen der Ehefrau sowie gewisser besonderer Beiträge, welche ausdrücklich der Ehefrau zugewendet worden sind. Der Frau stehen eindeutig die innerhäuslichen Kompetenzen zu, wobei auch hier der Mann immerhin den finanziellen Rahmen zu bestimmen hat.

Die Grundkonzeption, auf der diese Regelungen basieren, ist offensichtlich die, dass sich der Mann grundsätzlich besser für die Erfüllung jener familiären Aufgaben eigne, die ausser Hauses zu erledigen sind, während der Frau die im Hause zu erledigenden familiären Aufgaben grundsätzlich besser liegen würden.

## Zusammengefasst:

**Das schweizerische Recht geht vom Normalfall der Frau aus, die sich vor allem mit den innerhäuslichen Belangen befasst und der ein die ausserhäuslichen Angelegenheiten besorgender Ehemann zur Seite steht.**

## 2 Lässt das Recht auch eine von der grundsätzlichen Regelung abweichende Aufteilung der familiären Aufgaben zu?

Es stellt sich weiter die Frage, wie grosse Auswirkungen die oben beschriebenen Regelungen des Familienrechtes für die einzelnen Eheleute haben, das heisst ob sie auch eine andere gegenseitige Aufteilung der familiären Aufgaben vornehmen können.

Vom Familienrecht allein her gesehen, steht es Eheleuten durchaus frei, von dem rechtlich vorgezeichneten Rollenbild für Mann und Frau abzuweichen. Zwar stellen die meisten familienrechtlichen Bestimmungen – so auch diejenigen über die Unterhaltspflicht des Mannes und die Haushaltsführungspflicht der Frau – sogenannt «zwingendes Recht» dar, das bedeutet, man kann bei der Heirat nicht formell miteinander vereinbaren, diese oder jene Bestimmung des Eherechtes gelte für die zu

schliessende Ehe nicht oder werde abgeändert. Aber es gibt im Regelfall keine Instanz, welche die genannten Regelungen des Familienrechtes durchsetzt, falls sie von den Eheleuten aus freiem Willen nicht eingehalten werden. Also können Brautleute demnach nicht formell etwa die Abmachung treffen, in ihrer Ehe werde dann jeweils die Frau den ehelichen Wohnsitz bestimmen; hingegen kümmert es niemanden, wenn die Eheleute es später tatsächlich so halten, dass der letztliche Entscheid über den Wohnsitz der Frau zufällt. Allerdings hat der Mann jederzeit die Möglichkeit, auf sein gesetzliches Entscheidungsrecht zu pochen. Und genau so bleibt es Eheleuten vom Eherecht her gesehen unbenommen, je zur Hälfte die Verantwortung für die Haushaltsführung und Kinderbetreuung sowie für den finanziellen Unterhalt zu übernehmen, oder es kann sogar die Frau den Hauptteil des Unterhaltes er-

bringen, während der Mann zur Hauptsache den Haushalt führt und die Kinder betreut; beides auch hier nur, solange weder Mann noch Frau auf der Einhaltung der gesetzlichen Rollenteilung beharrt.

Dem letztgenannten Beispiel stehen jedoch verschiedene Gesetzesbestimmungen ausserhalb des Familienrechtes entgegen; am Beispiel des Sozialversicherungsrechtes soll die Problematik kurz aufgezeigt werden: Während die haushaltführende Ehefrau eines erwerbstätigen Mannes nach dessen Tod eine AHV-Witwenrente erhält, steht dem haushaltführenden Mann einer erwerbstätigen Ehefrau nach deren Tod keine solche Witwenrente zu. Die Ausrichtung einer Witwenrente durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) nach dem Tode der Suva-versicherten Ehefrau wird von der Bedingung abhängig gemacht, dass der Witwer dauernd erwerbsunfähig ist oder es binnen

fünf Jahren seit dem Tode der Ehefrau wird; die Witwe des Suva-versicherten Ehemannes erhält demgegenüber eine Witwenrente ungeachtet ihrer Erwerbsfähigkeit. Ähnlich sind in staatlichen Personalversicherungskassen Bestimmungen anzutreffen, wonach Renten an Mutterwaisen nur dann ausgerichtet werden, wenn die Waisen keinen erwerbsfähigen Vater haben, während Vaterwaisen in jedem Falle Rentenzahlungen erhalten.

Das Sozialversicherungsrecht verunmöglicht es der Frau, für den Fall des voraussehbaren oder unvorausehbaren Verdienstausfalls in gleicher Weise wie der Mann für ihre Familienangehörigen finanzielle Vorsorge zu treffen.

Dass die genannten sozialversicherungsrechtlichen Ungleichbehandlungen von Mann und Frau bestehen, ist angesichts des geltenden Familienrechtes begründbar, denn der Ausfall des familienrechtlich zwingend unterhaltspflichtigen Ehemannes hat für die Angehörigen zweifellos andere Konsequenzen als der Ausfall der familienrechtlich zwingend («nur») haushaltsführungspflichtigen Ehefrau. Und genauso begründbar ist es angesichts des geltenden Eherechtes, wenn zum Beispiel Stipendienverordnungen den verheirateten Studenten

neben den Beiträgen für ihren eigenen Lebensunterhalt auch Zuschüsse für Ehefrau und Kinder gewähren, während verheiratete Studentinnen neben den Beiträgen für sich selbst Zuschüsse für Ehemann und Kinder nur dann erhalten, wenn der Ehemann nicht voll erwerbsfähig ist.

Die Folgerung für die gestellte Frage ist diese: Obwohl die familiäre Aufgabenteilung im Prinzip durchaus nach freiem Willen der Ehegatten vorgenommen werden kann – solange beide Ehegatten mit einer vom Gesetz abweichenden Aufteilung einverstanden sind –, können Eheleuten mit vom Gesetz abweichender Aufgabenteilung aufgrund von ausserhalb des Familienrechtes liegenden Gesetzesbestimmungen Nachteile erwachsen. Finanziell folgeschwer kann die vom Gesetz abweichende Aufgabenteilung vor allem dann sein, wenn der Hauptunterhalt der Familie nicht vom Mann, sondern von der Frau getragen wird, denn die Familie ist bei temporärem oder definitivem Ausfall des von der Ehefrau erzielten Familienunterhaltes finanziell sehr schlecht gesichert, und der Ehemann hat bei zwangsweisem Wiedereintritt ins Erwerbsleben unter Umständen etwa dieselben geringen Chancen und Erwerbsmöglichkeiten, die eine Frau heute bei

zwangsweisem Wiedereintritt ins Berufsleben hat. Will man derartige Risiken vermeiden oder kann man die unter Umständen kostspielige private Versicherung dieser Risiken nicht auf sich nehmen, so muss der Hauptunterhalt der Familie durch den Mann getragen werden. Das hat – nicht weniger wichtig – zur Folge, dass die Hauptverantwortung für die Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Frau zufallen muss, denn ohne zwingende äussere Umstände wird es in mittelständischen Verhältnissen auch ein Ehemann mit gutem Gesundheitszustand und relativ geringem Schlafbedürfnis wohl kaum auf sich nehmen wollen, allein für den Hauptfamilienverdienst nebst Haushaltführung und Kinderbetreuung verantwortlich zu sein.

### **Zusammengefasst:**

**Das geltende schweizerische Recht zwingt Eheleute, die nicht ein beträchtliches finanzielles Risiko auf sich nehmen können oder wollen, zu einer Aufteilung der familiären Aufgaben in dem Sinne, dass der Mann den Hauptverdienst erbringt, während die Frau für den Hauptteil der Haushaltsführung und Kinderbetreuung verantwortlich ist.**

## **3** *Inwieweit ist diese Regelung der familiären Aufgabenteilung heute gerechtfertigt?*

Die Hauptbeweggründe, die zu allen aufgezeigten Regelungen geführt haben, können im vielzitierten, lapidaren Satz «Die Frau gehört ins Haus» zusammengefasst werden. Und warum gehört sie ins Haus? Um im innerhäuslichen Bereich alles vorzukehren, was für die Befriedigung der häuslichen Bedürfnisse der Familienangehörigen notwendig ist. Bei der auch im Familienrecht eindeutig als Normalfall geltenden Kleinfamilie sind diese Familienangehörigen der Ehemann einerseits und die minderjährigen Kinder andererseits. In der Entstehungszeit des Zivilgesetzbuches mag es durchaus anerkannt gewesen sein, dass die Frau wegen der häuslichen Fürsorge für die Kinder und wegen der häuslichen Fürsorge für den Mann «ins Haus» gehöre.

Verschiedene Entwicklungen der letzten 60 Jahre haben dazu geführt, dass das Argument der notwendigen häuslichen Fürsorge für den Ehemann allein wohl kaum mehr zur Rechtfertigung der Behauptung «die Frau gehört ins Haus» verwendet werden kann; ernsthafte Argumentationen in dieser Richtung sind denn auch höchst selten geworden. Wann immer die Frau auch heute noch ernsthaft «ins Haus» verwiesen wird, so geschieht dies fast ausschliesslich im Zeichen betreuungsbedürftiger Kinder, die man vor dem sogenannten «Schlüsselkinderdasein» bewahren will.

Auf wieviele Frauen trifft dieses einzige noch aufrechterhaltene Argument, dass die Frau betreuungsbedürftiger Kinder wegen «ins Haus» gehöre, aber eigentlich noch zu? Zugeschnitten ist der «Frau ins

Haus»-Gedanke wiederum nur auf die verheirateten Frauen mit Kindern, denn das ganze familienrechtliche Konzept beruht, wie bereits erwähnt, darauf, dass der «ins Haus» verwiesenen Frau ein erwerbstätiger Ehemann zur Seite steht; den ledigen, geschiedenen und verwitweten Frauen mit Kindern wird deshalb der «Frau ins Haus»-Gedanke mit seiner obgenannten Rechtfertigung bereits nicht mehr gerecht. Die Frage ist: «Wie viele von allen erwachsenen (heiratsfähigen) Frauen sind verheiratet und haben betreuungsbedürftige Kinder?»

Im Jahre 1970 waren 63 Prozent aller heiratsfähigen Frauen (Frauen ab 18 Jahren) verheiratet. Da etwa 16 Prozent aller Ehen kinderlos bleiben, beträgt die Zahl der verheirateten Frauen, die überhaupt einmal Kinder haben oder haben werden, etwa 53 Prozent aller Frauen im heiratsfähigen Alter. Resultate von Zählungen der Frauen nach dem Alter ihrer Kinder liegen noch nicht vor, so dass diese Zahl aus der mittleren Ehedauer und aus der durchschnittlichen Dauer der Betreuungsbedürftigkeit von Kindern abgeleitet werden muss.

Aus dem durchschnittlichen Heiratsalter sowie aus der durchschnittlichen Lebenserwartung in diesem Alter lässt sich bei Mitberücksichtigung der mittleren Dauer geschiedener Ehen eine allgemeine durchschnittliche Ehedauer von etwa 40 Jahren errechnen.

Geht man von einer durchschnittlichen Dauer der Betreuungsbedürftigkeit von 16 Jahren für Kinder verheirateter Frauen aus, so befinden sich in einem bestimmten Zeitpunkt etwa  $\frac{2}{5}$  ( $\frac{16}{40}$ ) aller verheirateten Frauen, die überhaupt einmal Kinder

haben, in der Zeitspanne der Betreuungsbedürftigkeit ihrer Kinder.

Die Zahl der verheirateten Frauen, die überhaupt einmal Kinder haben, macht gemäss obiger Darstellung 53 Prozent aller Frauen im heiratsfähigen Alter aus. Die Zahl der verheirateten Frauen mit betreuungsbedürftigen Kindern macht gemäss obiger Darstellung  $\frac{2}{5}$  dieser 53 Prozent verheirateter Frauen aus, so dass die gesuchte Zahl der verheirateten Frauen mit betreuungsbedürftigen Kindern gemessen an der Zahl aller erwachsenen (heiratsfähigen) Frauen etwa 21 Prozent beträgt.\*

Es bedarf wohl keiner näheren Erläuterung, dass die Lebenssituation einer Gruppe von Frauen, der Dreiviertel aller erwachsenen (heiratsfähigen) Frauen nicht angehören, kaum ausreichen dürfte, um Gesetzesbestimmungen zu rechtfertigen, die – wie in Punkt 4 noch zu zeigen ist – eine umfassende Schlechterstellung aller erwachsenen Frauen zur Folge haben.

### **Zusammengefasst:**

**Zur Gruppe der Frauen, in deren Lebenssituation die gesetzliche Regelung der familiären Aufgabenteilung allenfalls ihre einzige Rechtfertigung finden könnte, gehört nur rund ein Viertel aller erwachsenen (heiratsfähigen) Frauen.**

\* Die Grundlagen für diese Berechnungen sind den Statistischen Jahrbüchern der Schweiz und den Statistischen Quellenwerken der Schweiz entnommen.

#### 4 Welche Auswirkungen hat die gesetzliche Regelung der familiären Aufgabenteilung?

Es ist bei der Veröffentlichung des Unesco-Berichtes zur Stellung der Frau in der Schweiz wieder deutlich geworden, wie sehr die auch im Gesetz verankerte ausgeprägte Rollenaufteilung zwischen Mann und Frau im Bewusstsein der schweizerischen Bevölkerung verankert ist (vgl. TAMagazin vom 27. April 1974). Man kann schwerlich genau abgrenzen, inwieweit die rechtliche Regelung dieses Bewusstseins bestärkt oder sogar fördert. Mit Sicherheit kann jedoch gesagt werden, dass das Recht in der beschriebenen Weise (Punkt 2) dazu beiträgt, eine Weiterentwicklung der tatsächlichen Verhältnisse und damit des Volksbewusstseins zu verhindern. Eine konkrete Art der Verhinderung der Entwicklung dieses Volksbewusstseins besteht darin, dass die familienrechtlichen Regelungen dem einzelnen eigentlich meistens nur dann bekannt oder bewusst werden, wenn es zu irgendeinem Konflikt gekommen ist. Dies ist fast immer dann der Fall, wenn die gesellschaftliche Ordnung von irgend jemandem in Frage gestellt worden ist. Hier wird oft (durch den Richter oder durch einen Betroffenen selbst) das Recht zu Rate gezogen; festgestellt, was nun einmal «recht» und was «unrecht» sei, und wer immer im Sinne gesellschaftlicher Entwicklungstendenzen vom «recht» abgewichen ist, wird in seinen Ansichten und Interessen vor den oder dem am Konflikt Mitbeteiligten kaum Anerkennung und vor dem Richter keinen Schutz finden.

Nun aber zu den konkreten Auswirkungen der gesetzlichen Aufgabenteilung. Soweit sie eherechtlicher Natur sind, wurden sie bereits grösstenteils genannt: Die Ernährerrolle des Mannes bewirkt sein alleiniges Entscheidungsrecht über den ehelichen Wohnsitz, denn dieser muss sich nach dem ebenfalls vom Mann auszuwählenden Arbeitsort richten. Damit der Mann seiner Ernährerrolle richtig gerecht werden kann, soll er mit innerhäuslicher Arbeit nicht belastet sein; daher die Haus-

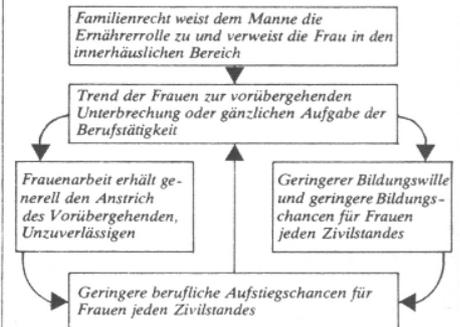
haltsführungspflicht der Frau und notfalls die Möglichkeit für den Mann, der Frau eine störende Berufstätigkeit zu verbieten.

Weil aufgrund der Rollenteilung der Familienunterhalt von seiten des Mannes kommt, fällt ihm auch die umfassende Kompetenz im finanziellen Bereich inklusive Verwaltung des Frauenvermögens zu. Die familiäre Aufgabenteilung hat weiter zur Folge, dass dem Mann die Vertretung der Familie gegen aussen (zum Beispiel Kontakt mit Behörden) überhaupt zusteht, und dementsprechend verleiht er auch der ganzen Familie seinen Familiennamen und sein Bürgerrecht. Dass er aufgrund aller genannten Regelungen als «Haupt der Familie» gilt, ist einleuchtend, und in dieser Funktion steht ihm vorläufig auch das letzte Wort in der Ausübung der elterlichen Gewalt über die Kinder zu. Die weiteren Auswirkungen der ehemännlichen Ernährerrolle auf Regelungen des Sozialversicherungsrechtes sind bereits ausführlich gezeigt worden (Punkt 2).

Es besteht aber eine weit wichtigere Auswirkung der gesetzlichen Aufteilung der familiären Aufgaben, die nicht nur die Stellung der Ehefrauen, sondern die Stellung der Frauen jeden Zivilstandes betrifft: Da der Ehemann (wie unter 2 dargestellt worden ist) nur unter finanziellem Risiko von der Ernährerrolle abweichen kann, übt die Frau in den zahlreichen Familien, in denen man sich das finanziell leisten kann, meistens solange keinen Beruf aus, wie die Fürsorge für minderjährige Kinder die Berufstätigkeit beider Ehegatten erschwert. Dies bewirkt, dass viele Frauen ihre Berufstätigkeit eine Zeitlang unterbrechen oder den Beruf überhaupt aufgeben. Frauenarbeit als solche erhält so den Anschein des Vorübergehenden und Unzuverlässigen. Das bewirkt wiederum, dass die beruflichen Aufstiegschancen für Frauen jeden Zivilstandes auch bei gleichem Ausbildungsstand und bei derselben Bewährung im Beruf schlechter sind als diejenigen für Männer. Und die Chancen sind nicht nur für die Frauen schlechter, die ihre Berufstätigkeit eine Zeitlang unterbrechen, sondern ebenso für diejenigen,

die ununterbrochen berufstätig sind.

Die geringeren Aufstiegschancen erleichtern es vielen Frauen, die eigene Berufstätigkeit mindestens zeitweise ganz oder teils gegen die finanzielle Versorgung durch den Ehemann einzutauschen, und genau hier setzt die Kreiselwirkung wieder von neuem ein. Aus der Möglichkeit, später eventuell einmal durch einen Ehemann finanziell versorgt zu werden, resultiert ein geringerer Bildungswille und geringere Bildungschancen für Mädchen («Was willst du eine solche Ausbildung, du heiratest ja doch einmal...»), was sich auf die beruflichen Aufstiegschancen wiederum negativ auswirkt und die beschriebene Wechselwirkung noch verstärkt.



Die Darstellung zeigt, dass diese Wechselwirkung auf sehr vielen ausserrechtlichen Faktoren beruht. Die auch rechtlich verankerte Rollenteilung zwischen Mann und Frau stellt jedoch einen entscheidenden Faktor dar. Da die rechtlichen Bestimmungen (siehe Punkt 2) ein Abweichen von den traditionellen Rollenvorstellungen eindeutig erschweren, muss der Schluss gezogen werden, dass die gesetzliche Aufteilung der familiären Aufgaben die oben aufgezeichnete Wechselwirkung aktiv fördert.

#### Zusammengefasst:

**Die gesetzliche Regelung der familiären Aufgabenteilung beeinflusst die Stellung aller – auch der ledigen, verwitweten und geschiedenen – Frauen entscheidend, indem sie im Bereich der Berufsarbeit und Bildung die bestehende Chancenungleichheit für Männer und Frauen aufrechterhält. Für die verheiratete Frau bewirkt sie zusätzlich eine weitgehende Unterstellung unter die Entscheidungsgewalt des Ehemannes.**

#### 5 Wie müsste die familiäre Aufgabenteilung neu geregelt werden?

Die Diskriminierung aller Frauen im Bereich der Berufsarbeit und Bildung (es könnten weitere Bereiche wie zum Beispiel Politik genannt werden) wie die Diskriminierung der verheirateten Frau innerhalb der Familie kann nur dann behoben werden, wenn die Frau durch die Gesetzgebung nicht mehr «ins Haus» verwiesen wird. Das ist nur eine der notwendigen Voraussetzungen für die Behebung der genannten Diskriminierungen; daneben wären vielfältige ausserrechtliche Bemühungen zur Änderung der Situation nötig. Welche Möglichkeiten bestehen nun, der Frau den ausserhäuslichen Bereich zu öffnen?

Historisch gesehen gab es vor allem drei Möglichkeiten für die Frau, in den ausserhäuslichen Bereich zu treten:

- Erstens sind bäuerliche Verhältnisse zu nennen, in denen die Erledigung der ausserhäuslichen Arbeiten ohne die Mithilfe der Frau gar nicht möglich war.
- Ähnlich ist die Lage im Fall der Familie, für deren Unterhalt der Verdienst des Mannes nicht ausreichte, so dass auch die Frau erwerbstätig sein musste.
- Der dritte Ansatzpunkt bestand in der Entlastung der Frauen mittlerer und oberer Schichten durch Hilfskräfte; der grössere Bildungsstand dieser Frauen hatte eine ausserhäusliche Betätigung zunächst im Bereich der Wohltätigkeit und später auch im Erwerbsleben zur Folge.

Alle drei Ansatzpunkte sind jedoch ungeeignet, im heutigen Zeitpunkt das um-

fassende Hinaustreten der Frauen in den ausserhäuslichen Bereich zu ermöglichen. **Ansatzpunkt a** – er besteht heute noch – trifft nur auf bäuerliche und eventuell kleingewerbliche Verhältnisse zu, in denen sich das Problem der Beschränkung der Frauen auf den innerhäuslichen Bereich ohnehin weniger stellt. Es ist unmöglich, ihn auf nichtbäuerliche Verhältnisse generell zu übertragen. **Ansatzpunkt b** – auch er besteht noch immer – scheidet am Wunsch nach sozialem Aufstieg. Da es bereits einen sozialen Aufstieg bedeutet, wenn der Verdienst des Mannes für den Familienunterhalt ausreicht («Meine Frau muss doch nicht arbeiten gehen, wir haben ja genug zum Leben...»), ist er in den heutigen Verhältnissen ohnehin ein vorübergehender Ansatzpunkt. **Ansatzpunkt c** ist heute weitgehend illusorisch geworden,



## 6 Könnte diese Regelung der Aufgabenteilung der Mehrheit schweizerischer Familienverhältnisse gerecht werden?

Es wurde bereits gesagt, dass das geltende Familienrecht die familiäre Aufgabenteilung zwingend vorschreibt, dass Ehegatten zwar bei dauerndem gegenseitigem Einverständnis im internen Verhältnis von dieser Teilung abweichen können, dass sie dann aber Gefahr laufen, aufgrund von Gesetzesbestimmungen ausserhalb des Familienrechtes finanziell benachteiligt zu werden (vgl. Punkt 2). Die neue Regelung, wonach beide Ehegatten zu gleichen Teilen die Verantwortung für den ausserhäuslichen (Familienunterhalt) und den innerhäuslichen Bereich (Haushaltführung, Kinderbetreuung) tragen sollen, dürfte keinesfalls so starr und unabänderlich wie die heutige Regelung konzipiert werden. Es soll ja eine grössere Freiheit für die Eheleute in der persönlichen Lebensgestaltung erreicht werden. Es wäre genauso unbillig, Eheleute mit traditionellen Rollenvorstellungen für Mann und Frau zu gleichmässiger Aufteilung der familiären Aufgaben im oben beschriebenen Sinne zu zwingen, wie es heute unbillig ist, sie Eheleuten, die von den traditionellen Rollenvorstellungen abweichen möchten, rechtlich aufzuzwingen. Darum steht zunächst fest, dass die im Familienrecht zu verankernde gleichmässige familiäre Aufgabenteilung nur einen Grundsatz darstellen darf, und dass allen Eheleuten ohne weiteres auch eine andere Aufgabenteilung möglich sein muss; sei es, dass sie die traditionelle Teilung beibehalten, sei es, dass die Ehefrau den Familienunterhalt allein übernehmen will.

Die einzige konkrete Auswirkung hätte die neue Regelung der Aufgabenteilung somit in jenen Fällen, in denen sich die Eheleute über die Teilung der familiären Aufgaben nicht einig wären. Dies ist in zwei Fällen denkbar: Entweder fühlen sich beide den Anforderungen des ausserhäuslichen Berufslebens weniger gewachsen als der Erledigung innerhäuslicher Aufgaben; beide möchten daher ihren Beitrag vermehrt im innerhäuslichen Bereich leisten und möchten die Sorge für den Familienunterhalt zu mehr als der Hälfte dem anderen Ehegatten überlassen. Oder beide Ehegatten ziehen die Betätigung im ausserhäuslichen Bereich vor, würden lieber mehr als zur Hälfte an den Familienunterhalt beitragen und dafür durch die innerhäuslichen Arbeiten weniger als zur Hälfte belastet sein.

Im ersten Fall ist es sicher die gerechteste Lösung, wenn beide im gleichen Masse für den Familienunterhalt verantwortlich sind und dieser deshalb von ihnen zu glei-

chen Teilen (nach ihrer Wertschätzung) «in der bösen Welt draussen sauer verdient» werden muss. Unrichtig wäre es sicher, wenn ein Ehegatte vom andern gegen dessen Willen verlangen könnte, er müsste für den ganzen Familienunterhalt allein aufkommen; wären die beiden Ehegatten nicht miteinander verheiratet, müsste ja schliesslich auch jeder finanziell für sich selbst aufkommen. Sind in der Familie minderjährige Kinder, so ist es ohnehin richtig, dass die – hier von beiden Ehegatten als Belastung empfundene – Unterhaltspflicht für die Kinder die Eheleute im selben Ausmass trifft.

Der zweite Fall – beide Ehegatten möchten lieber durch ausserhäusliche Arbeit beitragen – liegt im Prinzip gleich; darum können auch genau dieselben Überlegungen gemacht werden: Wären die beiden Ehegatten nicht miteinander verheiratet, so müsste jeder für die Erledigung der notwendigen Arbeiten im innerhäuslichen Bereich selbst besorgt sein; es wäre deshalb unbillig, wenn – lediglich aufgrund der Tatsache einer bestehenden Ehe – ein Ehegatte vom andern wider dessen Willen verlangen könnte, dass er die innerhäuslichen Angelegenheiten allein erledigen müsse. Und gibt es in der Familie minderjährige Kinder, so ist es ohnehin richtig, dass die – hier von beiden Ehegatten als Belastung empfundene – Sorge für die innerhäuslichen Bedürfnisse der Kinder den Eheleuten im selben Ausmass obliegt. Es sind schliesslich die Kinder beider Ehegatten, und der Entschluss zur Kindschaft – und damit der Entschluss zur Tragung der Konsequenzen – musste ein beidseitiger sein.

Eine Bemerkung noch zu Schwangerschaft und Geburt: Gegen obgenannte Regelung könnte eingewendet werden, eine andere als die im heute geltenden Recht vorgesehene Teilung der familiären Aufgaben sei im Normalfall gar nicht möglich, weil der von der Frau erbrachte Familienunterhalt im Fall von Schwangerschaft und Geburt ja ohnehin ausfalle. Dieser Einwand ist unrichtig, weil er zwei Dinge vermengt, die im Grunde genommen gar nichts miteinander zu tun haben. Es ist eine Frage des Arbeits- und des Sozialversicherungsrechtes, wie und durch wen der Erwerbsausfall der Frau infolge Schwangerschaft und Geburt ausgeglichen werden soll. Dass die Frauen bei Schwangerschaft und Geburt oft einen Erwerbsausfall erleiden, wenn sie nicht aus eigener Initiative Vorsorge getroffen haben, rührt daher, dass sich das Sozialversicherungsrecht (wie unter Punkt 2 gezeigt wurde) nach der geltenden Regelung der familiären Aufgabenteilung richtet. Nach einer Neuregelung des Familienrechtes im vorgeschlagenen Sinne müsste deshalb auch hier eine Anpassung erfolgen.

Die Antwort auf die Frage (Nr. 6.): Die vorgeschlagene gesetzliche Neuregelung, dass die Ehegatten grundsätzlich in gleichem Masse für den Familienunterhalt und die Belange des innerhäuslichen

Bereichs (Haushaltführung, Kinderbetreuung) verantwortlich sein sollen, findet nur dann Anwendung, wenn sich die Eheleute nicht in irgendeiner Weise über die familiäre Aufgabenteilung einig werden können. Bereits hier zeigt sich, dass eine solche Neuregelung den heute gegebenen Familienverhältnissen besser entspricht als die geltende Regelung des Familienrechtes: Die geltende Regelung erschwert ein Abweichen von der traditionellen Rollenteilung stark (vgl. Punkt 2), und heute gibt es zweifellos Eheleute, die von dieser Rollenteilung abweichen möchten. Die Neuregelung wäre aber auch in jenen Fällen angemessener, in denen sie tatsächlich zur Anwendung käme: wenn Eheleute sich über die familiäre Aufgabenteilung nicht einigen können, so deshalb, weil sie verschiedene Vorstellungen über die Rollenverteilung zwischen Mann und Frau haben. Wie immer diese Vorstellungen auch sein mögen, das geltende Recht hat in solchen Fällen der Uneinigkeit im schlimmsten Fall zur Folge, dass ein Ehegatte von seiner Rollenvorstellung ganz abweichen muss. Die Neuregelung hätte demgegenüber im schlimmsten Falle zur Folge, dass ein Ehegatte nur zur Hälfte von seiner Rollenvorstellung abweichen müsste.

### **Zusammengefasst:**

**Die vorgeschlagene Neuregelung für die familiäre Aufgabenteilung würde der Mehrheit der schweizerischen Familienverhältnisse besser entsprechen als die heute geltende Regelung; sie würde einen sehr viel grösseren Freiheitsgrad der Eheleute in der persönlichen Lebensgestaltung bringen und könnte den einzelnen – trotz bestmöglicher Wahrung der Interessen der Familie als Ganzes – in viel geringerem Masse zu einer ihm nicht zusagenden Lebensgestaltung verpflichten.**

### **2. Lässt das Recht auch eine von der grundsätzlichen Regelung abweichende Aufteilung der familiären Aufgaben zu?**

Das geltende schweizerische Recht zwingt Eheleute, die nicht ein beträchtliches finanzielles Risiko auf sich nehmen können oder wollen, zu einer Aufteilung der familiären Aufgaben in dem Sinne, dass der Mann den Hauptverdienst erbringt, während die Frau für den Hauptteil der Haushaltführung und Kinderbetreuung verantwortlich ist.

## **7** Welches wären die längerfristigen Konsequenzen einer derartigen Neuregelung der familiären Aufgabenteilung?

Die vorgeschlagene Neuregelung hätte nach ihrem Inkrafttreten zweifellos keine schlagartigen Änderungen zur Folge.

Längerfristig würde möglicherweise die Nachfrage nach Teilzeitarbeitsplätzen zunehmen. Tatsächlich dürfte nicht mehr von der Ganzzzeitarbeit als Normalfall ausgegangen werden, sondern es müsste in immer mehr Wirtschaftszweigen auf allen Stufen der Teilzeitarbeit gleichwertig neben die Ganzzzeitarbeit treten. Je nach Branche könnte die Teilzeitarbeit durch stundenweisen Wechsel (Stundenarbeit), halbtageweisen Wechsel (Teiltagearbeit), tage- oder mehrtageweisen Wechsel (Teilwochenarbeit) oder sogar durch Wechsel in noch länger dauernden Perioden erreicht werden; eine sinnvolle Lösung kann durch entsprechende Einteilung und Koordination sicher in allen Wirtschaftszweigen gefunden werden.

Leider liegen keine umfassenden Untersuchungen darüber vor, wie sich ein partielles Umstellen auf Teilzeitarbeit wirtschaftlich auswirken würde: Volkswirtschaftlich negativ dürfte ins Gewicht fallen, dass für dieselbe Arbeitsleistung mehr Ausbildung erforderlich wäre, indem dieselbe Arbeit von mehreren Personen erbracht würde. Das ist allerdings bereits heute so, weil viele Frauen ihren erlernten Beruf nicht ausüben. Andererseits würde pro Ganzzzeitarbeitsplatz in gewissen Sparten effizienter gearbeitet, weil das Arbeitspensum von verschiedenen, durch dieselbe Arbeit noch nicht ermüdeten Personen gesamtthaft unter Umständen rascher erledigt würde.

Ähnlich müsste in den übrigen ausserhäuslichen Bereichen – zum Beispiel Erwachsenenbildung, Politik – nach und nach die mögliche Aufgabekumulation bei Frauen und Männern vermehrt berücksichtigt werden, so dass wirksame Aktivitäten in diesen Bereichen nicht mehr nur denjenigen Personen vorbehalten wären, die die Sorge für den innerhäuslichen Bereich entgeltlich oder unentgeltlich an andere Personen delegiert haben.

Überhaupt würde die immer grösser werdende Diskrepanz zwischen den Anforderungen des Berufslebens und den Bedürfnissen des häuslichen Kreises vielleicht wieder etwas geringer: Die Lösungsvariante f) – staatliche Zentralisierung der Kinderbetreuung – ist nämlich nichts anderes als die logische Konsequenz der heutigen Entwicklung, dass betreuungsbedürftige alte Menschen und kranke Leute aus dem langsam degenerierenden Familienverband hinaus bereits dann in Spitäler und Heime gebracht werden müssen, wenn das medizinisch noch längst nicht notwendig wäre. Dass diese Entwicklung für Kinder noch nicht im selben Masse eingesetzt hat, rührt daher, dass Kinder «herziger» sind als alte oder kranke Leute und dass sie der Betreuungsperson einen gewissen Status verleihen können. Im Prinzip haben

aber Kinder neben dem Bereich, der heute allgemein mit «Berufsleben» bezeichnet wird, genau so wenig Platz wie alte und kranke Leute. Im Familienverband weist man die Sorge für alle diese betreuungsbedürftigen Gruppen jenen Personen zu, die in der Regel nicht oder höchstens am Rande ins Berufsleben integriert sind. Das bedeutet, dass man vom einzelnen grundsätzlich verlangt, sich zwischen «Berufsleben» und «Sorge für betreuungsbedürftige Personen im Familienverband» zu entscheiden. Bei der immer grösser werdenden Diskrepanz muss dieser Entscheidung mehr und mehr zugunsten «Berufsleben» ausfallen, was die genannte Verkümmern des innerhäuslichen Bereiches vorantreibt.

Die vorgeschlagene Neuregelung brächte hier einen Impuls in umgekehrter Richtung zum mindesten einmal hinsichtlich der Gruppe «Kinder», was sich mit der Zeit unter Umständen auch für die Situation der beiden Gruppen «betreuungsbedürftige alte Menschen» und «kranke Leute» positiv auswirken könnte.

Für die Ehe als gesellschaftliche Institution würde nach und nach die Änderung eintreten, dass der Mann mit der Heirat nicht mehr die im Prinzip lebenslange Sicherung der häuslichen Versorgung für sich selbst garantiert erhalten würde und die Frau mit der Heirat nicht mehr die im Prinzip lebenslange Sicherung der finanziellen Versorgung. Etwas überspitzt ausgedrückt haftet der Ehe heute im obgenannten Sinne ein wenig der Charakter eines «Versorgungsinstitutes für Ehegatten» an. Als Versorgungsinstitut für die Kinder kann sie kaum bezeichnet werden, weil die Verantwortlichkeit von Vater und Mutter für die Kinder nicht auf der Tatsache einer bestehenden Ehe beruht, sondern jeden Vater und jede Mutter (auch die nicht verheirateten) trifft. Dieser Charakter des Versorgungsinstitutes für Ehegatten würde nach und nach abgeschwächt, und im Extremfall würden sich verheiratete Personen von nicht verheirateten nur noch dadurch unterscheiden, dass sie aus freiem Willen – und nicht aus dem Zwang heraus, eine auf anderen Wegen schlecht erreichbare Versorgung für sich selbst sicherzustellen – in einer für die Umwelt sichtbaren Weise formell beschlossen hätten, eine Lebensgemeinschaft zu begründen.

Alle aufgezeigten mutmasslichen Entwicklungen gingen langsam vor sich, denn ohne das zusätzliche Einwirken ausserrechtlicher Faktoren hilft die Änderung der geltenden Bestimmungen wenig. Trotzdem sind solche Änderungen Voraussetzung für das Eintreten der genannten Entwicklungen, und es darf deshalb der Einfluss des Rechts auf die Stellung von Mann und Frau nicht unterschätzt werden. ●

## **Zusammengefasst kann folgendes gesagt werden:**

**Das geltende Recht beeinflusst die Stellung der Frauen vor allem insofern, als es eine natürliche Entwicklung zur Gleichstellung von Frauen und Männern erschwert. Soll dieser Einfluss aufgehoben werden, ist es unumgänglich, der Ehe in ihrer rechtlichen Ausgestaltung den Charakter eines «Versorgungsinstitutes für Eheleute» zu nehmen und die Ehegatten in gleicher Weise für sich selbst und ihre Kinder verantwortlich zu machen. Dies hätte zur Folge, dass Männer und Frauen in Familie, Beruf, Politik vermehrt einen ähnlichen, vielschichtigen Aufgabenbereich zu erfüllen hätten und dass sich sowohl Staat als auch Wirtschaft auf diese Aufgabenverflechtung einstellen müssten.**